

Die völkerrechtlichen und bundesrechtlichen Voraussetzungen  
eines Eintrittes von Vorarlberg und eventuell von  
Liechtenstein in den Schweizerbund.

-----

Die zuständigen Behörden der Schweiz, des Vorarlberg und des Fürstentums Liechtenstein müssen bei Behandlung der sogenannten Anschlussfrage sich zuerst über die völkerrechtlichen und bundesrechtlichen ~~Voraussetzungen~~ Voraussetzungen eines Anschlusses an die Schweiz resp. eines Eintrittes von Vorarlberg und Liechtenstein in den Schweizerbund klar werden.

Zu diesem Zwecke sind namentlich folgende Fragen zu prüfen:

- I. Welche völkerrechtlichen Voraussetzungen müssen zutreffen um den Eintritt Vorarlbergs in den Schweizerbund vollziehen zu können? Darüber kurz folgende Ausführungen:

Nach dem Versailler-Frieden bilden die nicht abgetrennten deutsch sprechenden Länder Oesterreichs mit Einschluss von Vorarlberg ein anerkanntes Staatswesen, das ohne Einverständnis der zuständigen Organe des letzteren und ohne die Zustimmung der Entente-Mächte, die den Frieden diktiert haben, weder ganz noch teilweise an andere Staaten angegliedert werden kann. Eine erste Voraussetzung des Anschlusses von Vorarlberg an die Schweiz ist somit diese doppelte Zustimmung, denn nur dann kann die Anschlussfrage ohne internationale Konflikte, die von der Schweiz durchaus vermieden werden wollen, erledigt werden. Die Zustimmung Deutsch-Oesterreichs würde aber als staatsrechtlich unmöglich dahinfallen, sobald ein vollständiger Zusammenbruch dieses Staatswesens eintreten würde und infolgedessen die einzelnen Länder ihr volles Selbstbestimmungsrecht erhalten, soweit nicht gewisse Grundsätze des Friedensvertrages gegen das Selbstbestimmungsrecht angerufen werden könnten. Letzteres würde aber offenbar bezüglich des Anschlusses von Vorarlberg an die Schweiz nicht zutreffen, so dass aus diesem Titel eine



Einsprache der Entente-Mächte kaum zu befürchten wäre. Sollten aber die Entente-Mächte oder Deutsch-Oesterreich oder beide zusammen gegen den Anschluss Einsprache erheben, so läge damit ein völkerrechtlicher Streitfall vor, der durch die Organe des Völkerbundes zu entscheiden wäre, nachdem der letztere seit dem 10. Januar 1920 zu Recht besteht. Zur Anrufung der Organe des Völkerbundes wären alle Interessenten, speziell auch die zuständigen Instanzen des Landes Vorarlberg legitimiert. Die letzteren haben auch die Anrufung der Völkerbundsorgane bereits eingeleitet.

Wenn nun auf dem einen oder andern Wege die völkerrechtliche Anschlussmöglichkeit geschaffen wäre, so würde es sich weiter fragen, ob der Anschluss nur mit oder auch ohne Liechtenstein stattfinden könnte. Dies bildet vielleicht die schwierigste Frage in der ganzen Anschlussangelegenheit und zwar deshalb weil im Falle der ausschliesslichen Aufnahme Vorarlbergs in den Schweizerbund das Fürstentum Liechtenstein als fremdes souveränes Staatswesen innerhalb der schweizerischen Landesgrenzen liegen würde, ein staatsrechtlicher Zustand, wie er schwerlich geduldet werden könnte. Es sollte daher zunächst die Frage geprüft werden, auf welchem Wege dieser Zustand entweder beseitigt oder wesentlich geändert werden könnte. Eine vollständige Beseitigung dieses Zustandes wäre nur möglich durch den förmlichen Anschluss Liechtensteins an die Schweiz oder durch die Abtretung eines südlichen Landstreifens von Vorarlberg an Liechtenstein. Es könnte da in Frage kommen das Gebiet längs der Rhätikonkette zwischen dem Sareiser-Joch und dem südlichen Teile des kleinen Vermond-Tales. Eine wesentliche Aenderung jenes Zustandes wäre möglich, wenn der Fürst zu Gunsten seines Landes resp. der Schweiz auf den materiellen Inhalt seiner Souveränitätsrechte verzichten und dadurch für Liechten-

stein eine solche staatsrechtliche Stellung schaffen würde, dass Vorarlberg wohl auch allein dem Schweizerbunde beitreten könnte. Aber die letztere Lösung der Liechtensteinerfrage wäre kaum zu begrüssen; denn sie erinnert zu sehr an die Neuenburgerfrage und deren Consequenzen im Jahre 1856 und könnte zu einer Quelle von Anständen werden.

Nur der förmliche Anschluss Liechtensteins an die Schweiz würden einen allseitig befriedigenden Zustand schaffen. Auch der zweite Weg, wonach dem Fürstentum Liechtenstein durch eine vorarlbergische Gebietsabtretung im Süden eine Angrenzung an die Landschaft Tiroel gegen Osten möglich gemacht würde, wäre keine begrüssenswerte Lösung. Denn das sehr langgestreckte Fürstentum wäre dann von Süden, Westen und Norden durch Schweizergebiet eingeschlossen und in seinen Verkehrsbeziehungen ausserordentlich gehemmt, sofern nicht in diesem Falle auf dem Vertragswege mit der Schweiz erträglichere Verkehrsverhältnisse geschaffen würden. Abgesehen hiervon könnte sich im Vorarlberg gegen eine solche Gebietsabtretung Widerspruch erheben, obschon festgestellt werden muss, dass keine dauernd bewohnten Landesteile, sondern nur Vor- & Hochalpengebiete Gegenstand der Abtretung bilden würden. In den Eigentumsverhältnissen an diesen Alpengebieten fänden durch die bloss öffentlich-rechtliche Abtretung an Liechtenstein keine Veränderungen statt, sondern die vorarlbergischen Gemeinden, welche heute Eigentümerin dieser Alpengebiete sind, würden es auch nach der Abtretung bleiben und das neue staatsrechtliche Verhältnis könnte auf dem Vertragswege zwischen Liechtenstein und Vorarlberg in einer für beide Teile durchaus befriedigenden Weise geordnet werden.

II. Wenn nun die völkerrechtlichen Schwierigkeiten gegen einen Anschluss des Vorarlberg an die Schweiz beseitigt wären, so entstünde die bundesrechtliche Frage, in welcher Form der Anschluss stattfinden solle. Da sind nun verschiedene Möglich-

keiten auseinander zu halten:

1. Vorarlberg tritt mit Liechtenstein in den Schweizerbund ein:

Da würde es sich fragen, ob diese beiden Staatsgebiete 2 Kantone oder ob sie zusammen 1 Kanton oder ob sie 2 Halbkantone oder ob Vorarlberg ein Kanton und Liechtenstein nur ein Bezirk des benachbarten Kantons St. Gallen oder des Kantons Graubünden bilden sollte. Nach meiner Ansicht wäre die Bildung von 2 Halbkantonen sehr zu empfehlen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil die finanzpolitische Selbständigkeit Liechtenstein gewahrt werden muss. Denn Liechtenstein hat meines Wissens keine Staatsschulden; es wäre daher ungerecht dasselbe entweder mit dem stark verschuldeten Vorarlberg zu einem Kanton zu verschmelzen oder als Bezirk einem ebenfalls verschuldeten Nachbar-Kanton zuzuscheiden.

Die vorgeschlagene Lösung erscheint auch geeignet, politischen Bedenken gegen den Anschluss zu begegnen, wie sie in einigen Kreisen des Schweizerlandes allerdings grundlos erhoben werden.

II. Vorarlberg tritt ohne Liechtenstein in den Schweizerbund ein:

In diesem Falle wird es nur als Kanton Aufnahme finden können, denn die Voraussetzungen, unter denen nach der Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes Halbkantone gebildet wurden, würde nach dem Ausscheiden des stammesverwandten Liechtensteiner Volkes nicht mehr zutreffen.

III. Wenn über die Frage, in welcher Form ein Anschluss an die Schweiz stattfinden solle, eine Eingung herbeigeführt ist, so wird es sich weiter fragen, welchen Grundsätzen des materiellen Bundesstaatsrechtes die Eintretenden zu unterstellen sind.

Darüber ist folgendes zu sagen:

1. Für die Eintretenden sind ohne alle Frage die Bestimmungen der Bundesverfassung vom Jahre 1874 mit allen seitherigen Ergänzungen unbedingt massgebend.
2. Sofern die Eintretenden sich der Schweiz als Kanton oder Halbkanton anschliessen, so haben sie speziell Anspruch auf die den Kantonen respektive Halbkantonen bundesrechtlich garantierte Souveränität.
3. Sie haben unter den gleichen Voraussetzungen und als Ausfluss dieser Souveränität das Recht und die Pflicht, eine das bestehende Bundesrecht respektierende kantonale Verfassung durch einen aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangenen Verfassungsrat zu erlassen und der Bundesversammlung zur Gewährleistung vorzulegen.
4. Die in Ziffer II und III aufgeführten Hauptgrundsätze über den Eintritt von Vorarlberg und Liechtenstein in den Schweizerbund sind in einer von den Kontrahenten (Schweiz, Vorarlberg resp. Liechtenstein) vereinbarten Vorlage der Abstimmung des Schweizervolkes und der Stände sowie der Abstimmung des vorarlbergischen Volkes zu unterstellen.

Das wären kurz gefasst die völkerrechtlichen und bundesrechtlichen Grundlagen die bei Behandlung und Erledigung der Anschlussfrage zunächst berücksichtigt werden müssten.

Aber die Anschlussfrage hat auch eine finanzpolitische und eine wirtschaftliche Bedeutung, die durch besondere Kommissionen untersucht werden sollen. Wir treten daher auf diese 2. Seite der Anschlussfrage nicht näher ein.

Für den politischen Ausschuss Pro Vorarlberg

Der Präsident:

J. Scherrer - Füllemann.

St.Gallen, den 10. April 1920.